

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Stadt Pößneck „Am Steinig“

Die Stadt Pößneck hat am 18.06.2020 mit Beschluss-Nr. 7-8/2020 die Ergänzungssatzung „Am Steinig“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 24.02.2020 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO wurde die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Anzeige eingereicht. Nach städtebaulicher Prüfung der o.g. Verfahrensunterlagen wurde mit Schreiben des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 28.07.2021 bestätigt, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wurden keine rechtserhebliche Verletzung von formellen oder materiellen Rechtsvorschriften festgestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung „Am Steinig“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Jedermann kann die Satzung mit Begründung dazu ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Pößneck, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Neustädter Straße 1, 3. OG, Zimmer 304, während der nachfolgenden Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB erfolgt die Veröffentlichung auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Veröffentlichungen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pößneck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Pößneck unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Stadt Pößneck
Pößneck, den 05.08.2021

Modde - Siegel -
Bürgermeister

Anlage: Lageplan/Geltungsbereich Ergänzungssatzung „Am Steinig“



ÜBERSICHTSPLAN ohne Maßstab
STANDORTE DER ERGÄNZUNGSFLÄCHE UND DER EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHE

STADT PÖßNECK

ERGÄNZUNGSSATZUNG "AM STEINIG"
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB